

Satzung des Vereins

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Unstruthüpfen Großvargula“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Großvargula.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das KiTa-Jahr (01.08. bis 31.07. eines Jahres).

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist
 - (a) die Förderung und Unterstützung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Kindertagesstätte „Unstruthüpfen“ in Trägerschaft der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Bad Langensalza e.V., insbesondere sollen Aktivitäten in der Kindertagesstätte wie zum Beispiel Projekte, Veranstaltungen, Ausflüge und Sachspenden gefördert werden, die über den Rahmen der Etatmittel der Kindertagesstätte hinaus gehen.
 - (b) die Förderung und Unterstützung der Kinder- und Jugendarbeit der Gemeinde Großvargula, insbesondere sollen Projekte, Aktivitäten und Veranstaltungen gefördert und unterstützt werden.
- (2) Die Vereinsmittel werden verwendet für:
 - Die Beschaffung von zusätzlichen Spielzeugen, Spielgeräten und Materialien
 - Anschaffung von sonstigen Einrichtungsgegenständen
 - Die Unterstützung bei der Finanzierung von Ausflügen und Aktivitäten
 - Die Unterstützung bei der Ausrichtung von Veranstaltungen für Kinder, Eltern und die in der Kindertagesstätte tätigen Kräfte in kultureller, organisatorischer und/oder materieller Weise.
- (3) Der Verein übernimmt keine Aufgaben des Trägers der Kindertagesstätte.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins und bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mittel des Vereins

- (1) Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein aus:
 - a) Mitgliedsbeiträgen
 - b) Geld- und Sachspenden
 - c) Sonstigen Zuwendungen, z.B. aus der Unterstützung von Projekten, Veranstaltungen, Ausflügen und Elternabenden.
- (2) Die Höhe und Zahlungsweise des Mitgliedsbeitrages werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Über die zweckmäßige Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch die schriftliche Beitrittserklärung erworben. Über die Aufnahme entscheidet abschließend der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch schriftliche Kündigung gerichtet an den Vorstand, mindestens vier Wochen vor Ende des Geschäftsjahres.
 - b) durch Ausschluss aus dem Verein nach Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied erheblich gegen die Vereinsinteressen verstößt. Geleistete Beiträge werden nicht erstattet.
 - c) durch Streichen von der Mitgliederliste nach Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist.
 - d) durch Ableben der natürlichen oder Auflösung der juristischen Person.
- (4) Der Vorstand ist berechtigt Ehrenmitglieder des Vereins zu benennen. Diese sind zur Zahlung von Beiträgen nicht verpflichtet.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand und
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen
 - der/dem 1. Vorsitzenden
 - der/dem 2. Vorsitzenden
 - der/dem Kassenwartals geschäftsführenden Vorstand und bis zu zwei Beisitzern. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und 2. Vorsitzenden vertreten, wobei jeder der beiden einzelvertretungsberechtigt ist.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist unbegrenzt möglich. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied zu berufen.
- (3) Vorstandssitzungen werden unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen. Jeder der 3 Vorstandsmitglieder kann zur Vorstandssitzung einladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Alle Vorstandsmitglieder haben Stimmrecht, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Zu jeder Vorstandssitzung wird Protokoll geführt. Es ist von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
- (5) Die Vorstandsmitglieder führen ihr Amt ehrenamtlich aus und dürfen gleichzeitig nicht gegen Entgelt für den Verein tätige Mitarbeiter sein. Notwendige Ausgaben der Vorstandsmitglieder, die ihnen in Ausübung ihres Amtes entstehen, werden erstattet.
- (6) Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen mindestens einmal jährlich in schriftlicher Form einberufen. Die schriftliche Einladung erfolgt per E-Mail und soweit eine solche nicht bekannt ist per Postdienst.
- (2) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von 2 Wochen einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
- (3) Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- (4) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere
 - Entgegennahme des Jahresberichtes
 - Entgegennahme des Kassenberichtes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes, des Kassenwartes und des Kassenprüfers
 - Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszweckes und Vereinsauflösung
 - Beratung und Entscheidung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes.
- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Beschlüssen zu Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszweckes und der Vereinsauflösung ist eine 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer erstellt und vom Versammlungsleiter unterschrieben wird.

§ 9 Kassenprüfung

- (1) In der Mitgliederversammlung ist ein Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen.
- (2) Der Kassenprüfer hat die Aufgabe die Rechnungsführung zu überwachen, die Kasse und die Bücher jährlich zu prüfen und in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Kindertagesstätte „Unstruthüpfen“ in Trägerschaft der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Bad Langensalza e.V. zu, die es zweckgebunden, unmittelbar und ausschließlich für die Kindertagesstätte gemeinnützig einzusetzen hat.